

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kassel documenta Stadt

Guten Tag,

12. Januar 2023
1 von 2

zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich ein für

**Mittwoch, 1. Februar 2023, 17:00 Uhr,
Jugendamt, Besprechungsraum 001/002, Scheidemannplatz 1, Kassel.**

Hinweis:

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, es wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2) zu tragen. Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich per E-Mail unter jugendamt@kassel.de anzumelden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2022
2. Mitteilungen
3. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
4. Wahl und Nachbenennung von Mitgliedern
 - 4.1 Nachbenennung einer persönlichen Vertretung für den Fachausschuss II - Kinder- und Jugendförderung-Beteiligungsfragen (Anlage 1)
5. Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger (Ev. Kita Erlöserkirche) - (Anlage 2)
6. Berichte und Beschlussempfehlungen aus den Fachausschüssen
7. Vorstellung Kita-Ausbau/-Planung

8. Rahmenkonzept Kinder- und Jugendförderung Kassel
9. Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung
10. Verschiedenes

Freundliche Grüße

gez. Rosa-Maria Hamacher
Vorsitzende

Bei Nichtteilnahme bitte Vertreterin bzw. Vertreter informieren und Unterlagen weitergeben!

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am **Mittwoch, 1. Februar 2023, 17:00 Uhr**
im Jugendamt, Besprechungsraum 001/002,
Scheidemannplatz 1, Kassel

2. Februar 2023

1 von 7

Anwesende:

Mitglieder

Nicole Maisch, Stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Ralf Bialke, Mitglied; Kleine Stromer gGmbH
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler
Katharina Griesel, Mitglied, B90/Grüne
Dr. Cornelia Janusch, Mitglied, SPD
Julien Koch, Mitglied, Kasseler Jugendring
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Michael Moses-Meil, Mitglied, AfD
Nicole Siebrecht, Mitglied, CDU
Stephanie Schury, Mitglied, Die Linke
Thomas Volmer, Mitglied, B90/Grüne
Rolf Wagner, Mitglied, Kasseler Jugendring
Angela Waldschmidt, Mitglied, Drogenhilfe Nordhessen
Hubert Wierzenko-Jöst, Mitglied, Freie Wohlfahrtsverbände

Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme

Stefan Ahr, Katholische Kirchengemeinde
Jutta Berle, Agentur für Arbeit
Thomas Maier, DGB Kreis Kassel
Michaela Maßmann-Pabst, Gesundheitsamt der Region Kassel
Antje Proetel, Dachverband freier Kindertageseinrichtungen
Pia Richter, Landessportbund Hessen
Michel Scherbaum, Stadtschüler*innenrat
Dörthe Wahlen, Deutscher Kinderschutzbund

Schriftführung

Mareike Flach, Jugendamt

Entschuldigt:

Rosa-Maria Hamacher, Vorsitzende, Freie Wohlfahrtsverbände
Maximilian Bathon, Mitglied, CDU
Lisa Egen, Mitglied, Impuls gGmbH
Sengül Eser, Vertreterin des Ausländerbeirates

Ariane Kipp, Vertreterin des Behindertenbeirates
Fabian Schrage, Vorsitzender Fachausschuss II
Alexander Reitz, Evangelischer Stadtkirchenkreis
Cornelia Hellmer, Jobcenter/Arbeitsförderung Kassel
Rukiye Ari, Jugend-/Vormundschaftsgericht
Dr. Ute Giebhardt, Frauenbeauftragte der Stadt Kassel
Birte Behr, Staatliches Schulamt Kassel
Simone Wolf, Polizeipräsidium Nordhessen
Mahmut Eryilmaz, Moscheenvereine

Magistrat/Verwaltung

Udo Pfingsten, Jugendamt
Gudula Horst, Jugendamt
Doris König, Jugendamt
Antje Kühn, Kindertagesbetreuung
Sven Schmidt, Kindertagesbetreuung
Heidrun Pluquett, Kindertagesbetreuung

Weitere Teilnehmer/-innen

Alicia Aguilar Gonzales, Kasseler Jugendring

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2022
2. Mitteilungen
3. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
4. Wahl und Nachbenennung von Mitgliedern
- 4.1 Nachbenennung einer persönlichen Vertretung für den Fachausschuss II -
Kinder- und Jugendförderung-Beteiligungsfragen
5. Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger
6. Berichte und Beschlussempfehlungen aus den Fachausschüssen
7. Vorstellung Kita-Ausbau/-Planung
8. Rahmenkonzept Kinder- und Jugendförderung Kassel
9. Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung
10. Verschiedenes

Zur Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2022**

Stellvertretende Vorsitzende Frau Stadträtin Maisch eröffnet die mit der Einladung vom 12.01.2023 ordnungsgemäß einberufene öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2022 liegen keine Einwendungen vor.

Die heutige Tagesordnung wird wie folgt geändert: Tagesordnungspunkt 8 „Rahmenkonzept Kinder- und Jugendförderung Kassel“ entfällt. Die Vorstellung soll zunächst im Fachausschuss II erfolgen. Die Mitglieder sind einstimmig mit der Änderung einverstanden. Die beiden letzten Tagesordnungspunkte rücken vor.

2. Mitteilungen

Herr Pfingsten berichtet:

Aus dem Fachausschuss I ist die persönliche Vertretung von Herrn Salmen ausgeschieden.

Für den Fachausschuss I ist die Nachwahl vorgesehen. Nach § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel ist die Nachwahl in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen. Die Nachwahl soll in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.03.2023 stattfinden.

Die Ankündigung für die Nachwahl der persönlichen Stellvertretung für den Fachausschusses I ist hiermit satzungsgemäß erfolgt.

Erfolgreiche **Umfrage zur Jugendapp**: Die Kinder- und Jugendförderung erprobt bis Ende 2024 modellhaft eine Jugendapp für Kassel und hat sich dazu in einem Förderprogramm des Landes Hessen platzieren können.

Aktuell läuft eine große Umfrage zu Wünschen für eine solche App unter jungen Menschen und Fachkräften: Aktuell haben schon 750 Personen teilgenommen. Die Umfrage ist noch weitere vier Wochen aktiv, herzliche Einladung zum Mitwirken. Postkarten mit QR-Code liegen aus.

Der diesjährige **Weltspieltag** findet statt am 30.05.2023.

Frau Kühn berichtet:

Alltagshelfer*innen: Es handelt sich dabei um ein Pilot-Projekt zur Erprobung des Einsatzes sog. Alltagshelfer*innen in drei Kitas der Stadt Kassel. Diese arbeiten „On top“, d. h. ohne Anrechnung auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel. Es gibt ein fest umrissenes Aufgabenprofil, jedoch keine pädagogischen Arbeitsinhalte (z. B. Reinigen von Spielsachen, Unterstützung bei Einkäufen, Überprüfung des Außengeländes, Wäschewaschen, Geschirrtransport, etc.). Die Laufzeit beträgt zunächst ein Jahr, eine Überprüfung erfolgt nach neun Monaten. Es gibt eine Kooperation mit der Kommunalen Arbeitsförderung und dem JC (ggf. über das Teilhabechancengesetz). Vor dem Start findet ein Workshop für Alltagshelfer*innen und dem Kita-Team statt (Rolle, Aufgaben, Erwartung etc.) sowie weitere verpflichtende Fortbildungen für die Alltagshelfer*innen werden durchgeführt.

Ausbildung: Zum Sommer werden 29 Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr und 26 Auszubildende PiVas fertig. Von diesen 55 Auszubildenden möchten 51 weiterhin in den städt. Kitas bleiben und voraussichtlich können fast alle übernommen werden.

3. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge vor.

4. Wahl und Nachbenennung von Mitgliedern

4.1 Nachbenennung einer persönlichen Vertretung für den Fachausschuss II - Kinder- und Jugendförderung-Beteiligungsfragen

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss wählt folgende Personen in den FA II

- als stimmberechtigtes Mitglied für den Stadtschüler*innenrat
Herrn Simon Venator
- als pers. Vertretung von Herrn Simon Venator
Frau Nele Malin Haller
- als pers. Vertretung von Herrn Julius Jasperbrinkmann
Herrn Levi Müller (Stadtschüler*innenrat).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger (Ev. Kita Fasanenhof)

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Magistrat zu beschließen, der Eröffnung von Betreuungsgruppen für Kindergarten- und Krippenkinder freier Träger und der Förderung durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel ab dem 01.01.2023 zuzustimmen. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 105.042,17 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 365019000 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 7128000 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Berichte und Beschlussempfehlungen aus den Fachausschüssen

Der Fachausschuss I hat nicht getagt.

Frau Waldschmidt berichtet: Der Fachausschuss II hat zuletzt am 01.12.2022 getagt. Themen waren die Einrichtung/zur Verfügungstellung eines Büroraumes für den Stadtschüler*innenrat im Haus der Jugend, Bericht über den Stand des Jugendgremiums, Erprobung der Jugend-App.

Herr Fenzel hat sich für den Bereich präventiver Jugendschutz vorgestellt, er tritt die Nachfolge von Cornelia Stephan an, die in Ruhestand gegangen ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes wurde gebeten, die Restmittel aus dem Feuerwehrtopf in das aktuelle Jahr zu übertragen.

7. Vorstellung Kita-Ausbau/-Planung

Frau Pluquett, Kindertagesbetreuung, stellt vor:
Die Abbildungen sind dem Protokoll beigelegt.

Anschließende Diskussion zu folgenden Kriterien: Hohe Baukosten, hohe Zinsen, Effektivität, Priorität, Realisierungsmöglichkeiten, Anpassung der Betriebskostenzuschüsse, Landes- und Bundesförderung.

8. Rahmenkonzept Kinder- und Jugendförderung Kassel

- entfällt -

Aufgrund eines techn. Problems, wird der Tagesordnungspunkt 10. Verschiedenes vorgezogen.

10. Verschiedenes

Frau Wahlen erinnert noch einmal daran, dass die freien Träger ihre Angebote gern im Jugendhilfeausschuss vorstellen möchten. Es wird zugesagt, in der nächsten Präsidiumssitzung den Wunsch aufzunehmen und zu prüfen, ob die Vorstellung der ambulanten Jugendhilfe im nächsten und die stationären Angebote im übernächsten Jugendhilfeausschuss erfolgen kann. 6 von 7

Frau Berle stellt die neuen Flyer für die Angebote des BIZ und den Veranstaltungskalender zur Verfügung. Bei Mehrbedarf könne gern Kontakt zu ihr aufgenommen werden.

Frau Waldschmidt informiert über das Angebot der Tragehilfeberatung. Nachdem eine Nachfolgerin für die ehrenamtliche Beraterin nicht gefunden werden konnte, wird das Projekt jetzt offiziell mit einer geringen Anzahl von Stunden von der Share-well-Stiftung für 2 Jahre finanziert. Das Angebot richtet sich an schwangere und junge drogenabhängige Mütter, die ein sogen. Tragetuch verwenden möchten.

Herr Koch erinnert noch einmal an seinen bereits geäußerten Themenwunsch, über die psychischen Erkrankungen von jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie aufgetreten sind, zu sprechen.

Hierzu erläutert Frau Stadträtin Maisch, dass es im Gesundheitsamt bereits Überlegungen gibt, wie Hilfen für junge Menschen im sozialpsychiatrischen Dienst angesiedelt werden können. Es ist angedacht, diese Stellungnahmen erst einmal abzuwarten und die Diskussion dann im Fachausschuss I zu führen. Frau StV Bergmann erinnert sich, dass bereits ein solcher Erfahrungsbericht im Fachausschuss I abgegeben wurde und sagt zu, dieses Thema erneut aufzunehmen und weiter zu vertiefen.

9. Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden gesondert per Mail versandt.

Herr Schmidt erläutert die einzelnen Änderungen, die aufgrund der erforderlichen Anpassung vorgenommen wurden. Alle Änderungen sind mit den freien Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen abgestimmt.

Rückfragen hinsichtlich der Finanzierung u.a. zur Verwaltungskostenpauschale konnten beantwortet werden.

Bei den Verträgen ist aufgefallen, dass unter § 3 a) Personalkosten nicht gegendert wurde. Es wird darum gebeten, unter Pos. d) folgende Änderung vorzunehmen: Hausmeister*innen.

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den städtischen Gremien zu beschließen, den vorgestellten Vertragsentwürfen über die Förderung von

Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den entsprechenden Anhängen zuzustimmen. Die Verträge sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. 7 von 7

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 365019000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

gez. Nicole Maisch
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Udo Pfingsten
Stellvertretender Leiter des Jugendamtes

Jugendamt

Kassel, 9. Dezember 2022

Beschlussvorlage
für den Jugendhilfeausschuss am 1. Februar 2023

**Nachbenennung eines Mitgliedes und dessen persönliche Vertretung für den
Fachausschuss II Kinder- und Jugendförderung – Beteiligungsfragen -**

„Der Jugendhilfeausschuss wählt folgende Personen in den Fachausschuss II:

als stimmberechtigtes Mitglied für den Stadtschüler*innenrat
Herrn Simon Venator

als pers. Vertretung von Herrn Simon Venator
Frau Nele Malin Haller

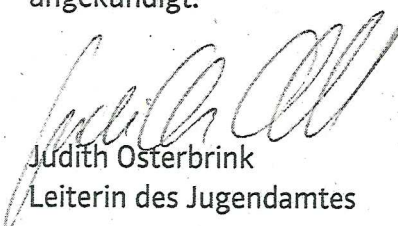
als pers. Vertretung von Herrn Julius Jasperbrinkmann
Herrn Levi Müller (Stadtschüler*innenrat).“

Begründung

Einige Vertreter*innen des Stadtschüler*innenrates sind von ihren Ämtern zurückgetreten, da sie aus dem Stadtschüler*innenrat ausgeschieden sind.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel werden für ausgeschiedene oder stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse Nachrücker*innen in den Fachausschüssen gewählt. Die Nachwahl ist in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen.

Die Nachwahl wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15. November 2022 angekündigt.


Judith Osterbrink
Leiterin des Jugendamtes


Antje Kühn
Leiterin Kindertagesbetreuung Kassel

**Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss**

Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. der Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der in der Anlage 1 aufgelisteten Eröffnung von Betreuungsgruppen für Kindergarten- und Krippenkinder freier Träger und der Förderung durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel ab dem 1. Januar 2023 wird zugestimmt.

Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 105.042,17 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 712 80 00, zur Verfügung.

Begründung:

Die Eröffnung der neuen Kindergartengruppe in der evangelischen Kita Fasanenhof findet im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege statt. Das Platzangebot in der Planungsregion Nord-Ost wird damit mehr an den erforderlichen Betreuungsbedarf angepasst.

Die Betriebskostenzuschüsse zum 1. Januar 2023 berücksichtigen bereits den qualitativ höheren Standard der KiQuTG-Maßnahmen.



Antje Kühn
Amtsleitung

Anlage

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
 „Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger“

Einrichtung/Träger	Planungsregion	Neue Gruppen	Plätze	Betriebskostenzuschuss 12/12	Erläuterungen
Evangelische Kindertagesstätte Erlöserkirche Fasanenhof/ Evangelischer Stadtkirchenkreis	Nord-Ost	1	25	105.042,17 €	Die evangelische Kita Fasanenhof eröffnet zum 1.1.2023 eine neue Kindergartengruppe. Die Gruppe ist als Ganztagsgruppe geplant
	Gesamt	1	25	105.042,17 €	

Freie Träger

Stadt KS

NN

Ausbau
in 2022

Ausbau
ab 2023

2 Gr.
Montessori
Kinderfs. Naah

2 Gr.
Stadt KS
Harleshshn. II

2 u 3
Stadt KS
Kirchdahlmold

x Gr.
NN
Blüthlinde

2 u 3
Stadt KS
Rothendahlmold

4 Gr.
1 B
Helmholtzstr
+ 2 Gr.

MEBI
Sonnenschein

1 Gr.
Evng. Kirche
Kita Tasaneth

+ 1 Gr.
Sozialgruppe
Kita Kmalie

3-4 Gr.
AKGG
Zentgrafenstr.

+ 2 Gr.
Kurhess Diako
Baumhaus

+ 1 Gr.
Montessori
Leonard

St. Vinzenz
Gruppe

1 Gr.
Stud.werk
Study Kids

1 Gr.
Kinderladen
Löwenzahn

2 + 2 Gr.
Kleine Shomer
Kita Urbana

bis 6 Gr.
AWO
Salzmann

1 Gr.
Kleine Shomer
Schöne Kassin

2-4
Kleine Shomer
Jägerkasernen

4 Gr.
NN
Jäger Kas. I

6 Gr.
Stadt KS
Jordanareal
Röckenbruchweg

+ 2 Gr.
in Planung
Evng. Kirche
Waldau

+ 1 u 3
Stadt KS
Campus Waldau

+ 1 Gr.
Stadt KS
Forstbadweg

+ 4 Gr.
Stadt KS
Nordshagen

1 Gr.
Evng. Kirche
Mattenberg

Stadt KS
Mattenberg

4 Gr.
Kleine Shomer
Lossegund



Kindertagesbetreuung Kassel Vorstellung Kitausbau und -planung

**Vorstellung im Jugendhilfeausschuss
am 1. Februar 2023**

**Amt Kindertagesbetreuung Kassel -
Abteilung Planung und Konzeption**



Kitaausbau ab 2022 – Ausbau u3 und Kiga

	Einrichtungen	Gruppen	Plätze
Ausbau in 2022 erfolgt	7	12	212
davon städtisch	1	4	77
davon Freie Träger	6	8	135
Ausbau ab 2023 projektiert	24	69	1345
davon städtisch	8	22	377
davon Freie Träger	14	43	886
NN	2	4	82
Ausbau ab 2022 gesamt (Realisierung bis 2025/26)	31	81	1557
davon städtisch	9	26	454
davon Freie Träger	20	51	1021

Zwischen-Bilanz

- Ausbauvolumen bis 2023 laut Haushaltsplanung ist mit Vorhaben hinterlegt
- Ausbau findet in allen Planungsregionen statt
- Umsetzung bis Ende 2023 ist nicht vollständig möglich
- Für Ausbau in 2024 sind zusätzlich Vorhaben erforderlich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss**

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. der Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.

Begründung:

Die Anpassung und Änderung der Betriebskostenzuschussverträge ist aufgrund der erfolgten vollständigen Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kassel zum 1. August 2022 erforderlich.

Die Erarbeitung der neuen Verträge wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 zur Umsetzung des KiQuTG und der Beauftragung des Magistrats mit der Erarbeitung einer „Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern freier Träger“, die am 4. April 2022 beschlossen wurde, eingeleitet.

Die Zusatzvereinbarung sieht den Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulkindbetreuung zum 1. Januar 2023 vor, die hier im Entwurf vorliegt. Die erarbeiteten Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen.

Mit diesen Betriebskostenzuschussverträgen ist die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen gewährleistet. Für Eltern, die für ihre Kinder Einrichtungen der freien Träger wählen, ist der Rahmen für die gleiche Betreuungsqualität gesichert sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umgesetzt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags, hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz ursprünglich eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen waren bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichten jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 geltende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt.

Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 war für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher – wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021 – zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

Die jährliche Personalmeldung aller Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kita-Aufsicht hat am Stichtag 1. Oktober 2022 ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den freien Trägern annähernd vollständig umgesetzt wurden und die qualitätsverbessernden Maßnahmen des KiQuTG somit stadtweit als Standard vorgehalten werden.


Antje Kühn
Amtsleitung

Anlage

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und für Kinder bis zur Einschulung mit Betriebskostenzuschüssen

Die Stadt Kassel, vertreten

durch den Magistrat - Amt Kindertagesbetreuung Kassel - - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGK durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Förderung umfasst alle durch eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII und durch die zuständigen städtischen Gremien genehmigten Einrichtungen und Gruppen des Trägers in der Stadt Kassel.
- (2) Für die Anzahl der Betreuungsplätze je Gruppe sind die gesetzlichen Vorgaben des § 25 d HKJGB maßgeblich.
- (3) Änderungen der Betreuungskapazität einer Einrichtung, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden. Die veränderte Förderung tritt gemäß der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit mit Kindern aus dem wohnortnahen Einzugsbereich belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt.
- (5) Die angebotenen Betreuungszeiten sollen den Elternwunsch berücksichtigen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Einrichtungen für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.

(2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auswärtige Kinder können zwar in der Einrichtung betreut werden, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind, die nicht mit Kasseler Kindern belegt werden können. Ein Anspruch auf eine Förderung dieser mit auswärtigen Kindern belegten Plätze ergibt sich daraus aber nicht.

(3) Die Regelungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

§ 6 Platzvergabe

§ 7 (1) Festlegung der Betreuungsgruppe

Anlage 1 Regelöffnungszeiten

§ 5.3. Anmeldung/Aufnahme

(4) Die Stadt informiert den Träger frühzeitig über geplante Satzungsänderungen und teilt den Inhalt der Satzung in der dann geltenden Fassung schriftlich mit.

(5) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

In allen geförderten Betreuungsgruppen müssen den Eltern entsprechende Platzkontingente mit geringeren Betreuungszeiten angeboten werden.

(6) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von max. 5 Wochen (inkl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

(7) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Stichtag eines Jahres maßgeblich. Stichtag ist der 1.1. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Eine Änderung des Stichtages kann die Stadt Kassel im Einvernehmen mit den freien Trägern festlegen.

(8) Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.

(9) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz 2 und die Erfüllung der Zugangskriterien erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen. Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Halbtags- und Dreivierteltagsplätze - den Nachweis der Berufstätigkeit bzw. beschäftigungssuchend (dies kann durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

(10) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

§ 3

Grundlagen und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 1 und 2 betreuten Kinder.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Über die Reduzierung von Betreuungskapazitäten ist die Stadt umgehend zu informieren.

(4) Eine Gruppe wird nicht mehr gefördert, wenn ihre Auslastung an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen gem. § 2 Abs. 7 weniger als 60 % beträgt. Die Förderung entfällt zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres.

(5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kinder bis zum Schuleintritt“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen (Musterkalkulationen) für die Gruppen (A, B, C und D) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlage und die Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

(6) Ab dem Jahr 2019 wird für eine Einrichtung mit einem Früh- und/ oder Spätdienst (Personalbedarf gemäß § 25c (4) HKJGB) jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß der Anlage A gewährt.

Neue Früh- und/ oder Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei nachgewiesenem Bedarf grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) eingerichtet werden.

(7) Anfallende Miet-/ Kredit- und Nebenkosten für die geförderte Einrichtung oder Gruppe werden pauschal entsprechend der Anlage A gewährt.

(8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers, wird pro geförderte Gruppe eine Objektkostenpauschale und eine Pauschale für Nebenkosten entsprechend der Anlage A gewährt.

(9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß der Absätze 7 und 8 ist ausgeschlossen.

(10) Veränderungen bei den gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zu Verhandlungen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse.

(11) Die gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden dynamisiert in Bezug auf Personalkosten, Sachaufwendungen, Pauschalen, Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung des Landes

a) Personalkosten

dynamisiert werden die Personalkosten in den Positionen der Musterkalkulationen der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 1. a) bis d):

- a) Pädagogisches Personal
- b) Leitungsfreistellung
- c) Hauswirtschaftliches Personal
- d) Kosten Hausmeister

Grundlagen für die Dynamisierung der Personalkosten sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/ Kommune für den Sozial- und Erziehungsdienst). Die Dynamisierung und Anpassung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/Kommune Sozial- und Erziehungsdienst) wird in der Weise ermittelt, dass sämtliche Änderungen der Vergütung für Erzieher im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müssen, die sich durch eine Änderung des TVöD ergeben. Dazu gehört auch eine etwaige Änderung der Lohngruppenstruktur für Erzieher/innen. Grundlage der Dynamisierung ist die durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Stadt Kassel (öffentlicher Bereich TVöD Kommune), die zwischen dem KAV (Kommunaler Arbeitgeber Verband) und den Gewerkschaften vereinbart wird. Die Dynamisierung erfolgt exakt ab den Monaten in denen die Erhöhungen gelten.

b) Sachaufwendungen

dynamisiert werden die Sachaufwendungen in den Positionen der Musterkalkulation der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 2. a) bis c):

- a) Sachkosten pro Platz
- b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal
- c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal

Die Dynamisierung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland „VPI“ nach Kalenderjahren. Die Sachaufwendungen verändern sich jährlich zum 01. Januar entsprechend der bis dahin eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex „VPI“ für den Monat Januar 2022 gegenüber dem Stand des Monats Januar 2023. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2023. Maßgebend ist der für den Monat der jeweiligen Neufestsetzung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sich die Sachaufwendungen im gleichen Verhältnis nach dem Preisindex des statistischen Bundesamtes verändern und damit eine

Wertsicherstellung feststeht. In den folgenden Jahren verändern sich die Sachaufwendungen jeweils zum 01. Januar gemäß Indexentwicklung zwischen dem der letzten Anpassung der Sachaufwendungen zu Grunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im Januar des Anpassungsjahres. Es gilt die prozentuale Veränderung des Index.

c) Pauschalen

Dynamisiert werden die in der Anlage A genannten Pauschalen

- Frühdienstpauschale
- Spätdienstpauschale
- Nebenkostenpauschale
- Miet-/ oder Kreditkostenpauschale
- Objektkostenpauschale

Die Dynamisierung der Früh- und Spätdienstpauschale erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Personalkosten (siehe oben unter a) Personalkosten). Die Dynamisierung der Nebenkosten-, Mietkosten-, Kreditkosten- und Objektkostenpauschale erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Die Systematik der Dynamisierung erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Sachaufwendungen (siehe oben unter b) Sachaufwendungen).

(d) Die Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung werden gem. § 32c (1) HKJGB dynamisiert.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Personals in Tageseinrichtungen

(1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Träger verpflichten sich,

- (1) Qualitätssicherungsverfahren einzusetzen und Qualitätsentwicklungsprozesse in die alltägliche Arbeit zu etablieren. Darüber hinaus sollen regelmäßig und systematisch Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der Einrichtungs- und Trägerqualität eingesetzt werden,
- (2) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten,
- (3) das gesamte pädagogische Fachpersonal regelmäßig fortzubilden. Dabei sind die Grundlagen und wesentlichen Bausteine des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Antrag stellt der Träger der Stadt einen Nachweis über die Durchführung der Fortbildungen zur Verfügung.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Für die Förderung, die Planung und die Steuerung der Betreuungsangebote sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist die Erhebung von Daten durch die Stadt Kassel notwendig.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an geprüften und freigegebenen Verfahren, die für die Förderung, die Planung und die Steuerung von Betreuungsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind, teilzunehmen.

Die Angemessenheit, die Kosten und der Umfang der Inanspruchnahme ist mit den Trägern einvernehmlich abzustimmen.

- 3) Das Jugendamt verpflichtet sich, nur erforderliche Daten abzufragen, um seiner Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII sowie dem § 74a SGB VIII nachzukommen.
- (4) Die sorgeberechtigten Personen werden von den Trägern über die Weitergabe von Daten an die Stadt Kassel gem. der Datenschutzgrundverordnung Artikel 13 informiert.

§ 7

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

(1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus. Die Stadt ist berechtigt, die ersten drei Quartalszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zu zahlen. Bei Neueröffnungen oder Veränderungen beginnt die Förderung gem. § 1 Absatz 1. In diesen Fällen legt die Stadt (Kindertagesbetreuung Kassel) den Stichtag fest.

(2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr, spätestens bis zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres, die Belegungslisten bei der Stadt ein; gleichzeitig reicht er für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse mit einem Nachweis der Personal- und Sachkosten in Summe ein.

(3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind zehn Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Absatz 2 führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Die Quartalszahlungen nach Absatz 1 verschieben sich, bis die Unterlagen eingereicht und geprüft wurden. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und die weitere Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen einzustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 9

Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2023. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30. Juni zum Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2024, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

(3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat – Amt Kindertagesbetreuung Kassel –

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder vom wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort I-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort II-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Hort III-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

Der Träger ist berechtigt eine zusätzliche Frühbetreuung vor 8 Uhr anzubieten. Für diese gesonderte Zeit kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkind für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkind der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkind) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkind zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (5) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschluss- sowie Fortbildungszeiten).
- (6) Die jeweilige Berechnungsgrundlage (1.1.2023) ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

(1) Grundschulkindbetreuung BG-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(2) Grundschulkindbetreuung Hort I-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(3) Grundschulkindbetreuung Hort II-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(4) Grundschulkindbetreuung Hort III-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(5) Grundschulkindbetreuung Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit

**(6) Grundschulkindbetreuung , , 34 Kassel mit
Schulhort - Gruppe
in den Räumen der**

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Anlagen und Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz gemäß der Musterkalkulation als Anlage zu diesem Vertrag erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die Personalkostendynamisierung berücksichtigt dabei die speziellen Regelungen zum Tarif des Sozial und Erziehungsdienstes. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) die Freistellung der Leitung nach KiQuTG
- c) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- d) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- e) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- f) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)

- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. Verwaltungskosten

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgen mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.

- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.

- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

§ 8 Laufzeit

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Stadt Kassel und den Träger rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024
- b) Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom 1. Januar 2021 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben
- c) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2024 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2024 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Träger

Der Magistrat

-Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand, Geschäftsführung

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot BG 2023

insgesamt 3 Stunden zwischen 07.30 und 13.30 Uhr, 25er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Personalkosten	FKS	1 VZÄ	
pädagogisches Personal	0,47	60.324,12 €	28.352,34 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,08	79.465,45 €	6.357,24 €
			34.709,57 €

Sachkosten

57,28 € pauschal x 25 Plätze			1.480,97 €
Dynamisierung 2023	7,62 %		112,85 €
			1.593,82 €

Personal- und Sachkosten gesamt 36.303,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten 6 % + 2.178,20 €

Fortbildungskosten

Pauschale 225,00 €

Personal und Sachkosten gesamt 38.706,60 €

Einnahmen

Kostenbeiträge

Betreuungsentgelte 75,00 € x 25 Plätze x 12 Monate		22.500,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		21.375,00 €

Einnahmen insgesamt 21.375,00 €

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	BG-Gruppe	38.706,60 €
Einnahmen	BG-Gruppe	- 21.375,00 €
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe	17.331,60 €

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort I 2023

von 11.30 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort I
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,14	79.456,45 €	11.123,90 €	0,01	794,56 €
			<u>61.796,16 €</u>		<u>3.207,53 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023	2 %		+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz 192,53 € x 20 Plätze	192,53	20	3.850,60 €		<u>207,20 €</u>
Dynamisierung 2023	7,62 %		293,42 €		
			<u>4.144,02 €</u>		
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			<u>78.204,35 €</u>		<u>3.414,73 €</u>
Verwaltungskosten	6 %		+ 4.692,26 €	+ 204,88 €	
Ausgaben/Kosten insgesamt			<u>82.896,61 €</u>		<u>3.619,61 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 115,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		27.600,00 €			
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		26.220,00 €		1.380,00 €
Einnahmen insgesamt			<u>26.220,00 €</u>		<u>1.380,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort I-Gruppe		82.896,61 €		3.619,61 €
Einnahmen	Hort I-Gruppe		- 26.220,00 €		- 1.380,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort I-Gruppe/Jahr		<u>56.676,61 €</u>		<u>2.239,61 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort II 2023

von 11.30 bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort II
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,18	79.465,45 €	14.303,78 €	0,01	794,65 €
			<u>82.470,04 €</u>		<u>4.414,10 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023	2 %		+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
325,81 € x 20 Plätze	325,81 €	20	6.516,29 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+ 496,54 €		
			<u>7.012,83 €</u>		<u>350,64 €</u>
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			<u>101.747,03 €</u>		<u>4.764,74 €</u>
Verwaltungskosten	6 %		+ 6.104,82 €		+ 285,88 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			<u>107.851,85 €</u>		<u>5.050,62 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		37.200,00 €			
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt			<u>35.340,00 €</u>		<u>1.860,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort II-Gruppe		107.851,85 €		5.050,62 €
Einnahmen	Hort II-Gruppe		- 35.340,00 €		- 1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort II-Gruppe/Jahr		<u>72.511,85 €</u>		<u>3.190,62 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG Angebot an fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst (A5 +FB+ND) 2023

von 11.30 bis 14.30 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	A5	
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS		
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €	
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5	0,14	79.465,45 €	11.125,16 €	0,01	794,65 €
			61.797,42 €		3.207,62 €	
Sachkosten						
pauschal pro Platz						
74,89 € x 20 Plätze	74,89 €		20	1.497,73 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+	114,13 €		
				1.611,86 €	80,59 €	
Fortbildungskosten						
Pauschale				675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			64.084,28 €		3.288,21 €	
Verwaltungskosten		6 %	+	3.845,06 €	+	197,29 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen						
Kostenbeiträge						
Betreuungsentgelte 52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		12.480,00 €				
Ansatz Geschwisterermäßigung		95 %	11.856,00 €		624,00 €	
Einnahmen insgesamt			11.856,00 €		624,00 €	
Betriebskostenzuschuss						
Ausgaben	A5T+FB+ND		67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen	A5T+FB+ND		- 11.856,00 €		- 624,00 €	
			56.073,34 €		2.861,50 €	

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Schulhort Angebot 2023

von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	SH
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5 0,18	79.465,45 €	14.303,78 €	0,01	794,65 €
Praktikumsstelle pauschal 100€ pro Platz (x 20 Plätze)			2.000,00 €		
Personalkosten insgesamt			84.470,04 €		4.414,10 €
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
109,45 € x 20 Plätze	109,45 €	20	2.188,98 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+ 166,80 €		
			2.355,78 €		117,79 €
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			87.500,81 €		4.531,89 €
Verwaltungskosten	6 %		+ 5.250,05 €	+	271,91 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate			37.200,00 €		
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt			35.340,00 €		1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Schulhort Gruppe		92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen	Schulhort Gruppe		- 35.340,00 €	-	1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Schulhort Gruppe/Jahr		57.410,86 €		2.943,80 €

Übersicht Zuschusspauschalen und Landesförderungen

2023

Miet und Objektk. Zuschüsse	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen
pro Gruppe Mietk.	10.062,33 €	20.124,66 €	30.186,99 €	40.249,32 €	50.311,65 €
pro Gruppe Objekt.	6.037,33 €	12.074,66 €	18.111,99 €	24.149,32 €	30.186,65 €
pro Einricht. Hausm. Pauschale	3.049,72 €				

Zulage 21.-25. Kind	21. Kinder	22. Kinder	23. Kinder	24. Kinder	25. Kinder
Hort I	2.239,61 €	4.479,22 €	6.718,83 €	8.958,44 €	11.198,05 €
Hort II	3.190,62 €	6.381,25 €	9.571,87 €	12.762,49 €	15.953,12 €
A5T bis 14.30 +FB	2.861,50 €	5.723,00 €	8.584,51 €	11.446,01 €	14.307,51 €
SH	2.943,80 €	5.887,60 €	8.831,40 €	11.775,20 €	14.719,00 €

Pauschale zur Umsetzung KiQuTG

Einrichtungsbezogen	Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt
unter 50 Kinder	12.000,00 €
50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 €
100 und mehr Kinder	30.000,00 €

Landesförderung

Gruppenbezogen 1.500€-6.000€

Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt

Anlage 2

Berechnung

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2023

Träger

Einrichtung

Höhe des Betriebskostenzuschusses

Gruppen

1	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
2	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
		<hr/>

Zuschüsse aus Anlage 1

1. Objektkostenzuschuss	
2. Hausmeisterpauschale	
3. Platzkostenerhöhung	
4. Landesförderung	-
5. Kifög Pauschale	-
	<hr/>
	0,00 €
	<hr/>

Betriebskostenzuschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 :

0,00 €

EURO in Worten:

Cent wie oben.

Stadt Kassel
Kindertagesbetreuung Kassel
Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung		2023	Musterkalkulation Anlage A
Gruppenbezogener Zuschuss für eine Kindergartengruppe ganztags Regelgruppe mit 25 Plätzen			
Bezeichnung	Berechnung		
I. Aufwendungen			
1. Personalkosten			
a) pädagog. Personal	ab 1.1.23		
1,77 FKS	1,88		113.016,14 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €	2.932,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,31		24.631,50 €
c) Hauswirtschaftl. Personal			9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister			2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln			
Zwischensumme 1			152.343,62 €
2. Sachaufwendungen			
a) Sachkosten pro Platz			
23 Plätze x 358,59 €			8.247,63 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal			220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal			827,52 €
Zwischensumme 2			9.295,82 €
Zwischensumme 1 + 2			161.639,44 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2	9.698,37 €
I. Summe Aufwendungen			171.337,81 €
II. Erträge			
1. Elternbeiträge und Beitragsfreistellung des Land			
a) Elternbeiträge			
15 Ki. x 176,00 € Kiga gt			2.640,00 €
3 Ki. x 146,45 € Kiga dvt			439,35 €
4 Ki. x 146,45 € Kiga ht			585,80 €
Zwischensumme 1	12 Monate x	3.665,15 €	x 95%
			41.782,71 €
2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
15 Ki. x 1.250,00 € Kiga gt		*manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen	18.750,00 €
3 Ki. x 1.000,00 € Kiga dvt			3.000,00 €
4 Ki. x 750,00 € Kiga ht			3.000,00 €
b) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2			24.750,00 €
3. Trägeranteil	10% der Ertragspositionen 1 und 2		6.653,27 €
II. Summe Erträge			73.185,98 €
III. Gesamtzusammenstellung			
1. BKZ			
BKZ - Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./: Ertrag)			98.151,83 €
IV. Berechnungsgrundlagen 2022			
FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten
1,00	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
1,88		39	110.190,73 €
	* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.016,13 €
	Leitungsfreistellung		
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,31		12,04	24.631,50 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

	ab 1.1.22
Miet-/Kreditkostenpauschale	9.554,40 €
Objektkostenpauschale	8.340,37 €
Nebenkostenpauschale	4.549,97 €
Früh-/Spätdienst	5.694,00 €

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage B
 Gruppenbezogener Zuschuss für eine integrative Kindergartengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung
I. Aufwendungen		
1. Personalkosten		
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023	
1,80 FKS	1,89	113.617,31 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €
b) Leitungsfreistellung	0,27	21.453,24 €
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln		
Zwischensumme 1		149.782,14 €
2. Sachaufwendungen		
a) Sachkosten pro Platz		
20 Plätze x 358,59 €		7.171,85 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe		
pauschal		220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe		
pauschal		827,52 €
Zwischensumme 2		8.220,04 €
Zwischensumme 1 + 2		158.002,18 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2
		9.480,13 €
I. Summe Aufwendungen		167.482,31 €
II. Erträge		
1. Elternbeiträge und BFS des Landes		
a) Elternbeiträge		
13 Ki. x	176,00 € Kiga gt	2.288,00 €
3 Ki. x	146,45 € Kiga dvt	439,35 €
4 Ki. x	146,45 € Kiga ht	585,80 €
Zwischensumme 1		37.769,91 €
	12 Monate x	3.313,15 €
		x 95%

2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
13 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt		16.250,00 €
3 Ki. x	1.000,00 € Kiga dvt		3.000,00 €
4 Ki. x	750,00 € Kiga ht		3.000,00 €
b) I-Pauschale			
2 Ki. X	4.020,00 € (2340,00 plus 1680,00 für dvt) bleiben Anrechnungsfrei		
c) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2			22.250,00 €

3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2			6.001,99 €
II. Summe Erträge			66.021,90 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)			101.460,41 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,00	TVöD S8a	39	58.612,09 €
1,89		39	110.776,85 €
	* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.617,28 €
	Leitungsfreistellung		
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,27		10,43	21.453,24 €

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
Kindertagesbetreuung Kassel
Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage C
Gruppenbezogener Zuschuss für eine altersübergreifende Gruppe ganztags
Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung	
I. Aufwendungen			
1. Personalkosten			
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023		
2,1 FKS	2,22	133.455,24 €	
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €	
b) Leitungsfreistellung	0,36	28.604,32 €	
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,92 €	
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €	
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln			
Zwischensumme 1		177.286,05 €	
2. Sachaufwendungen			
a) Sachkosten pro Platz			
20 Plätze x	358,59 €	7.171,85 €	
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe			
pauschal		220,67 €	
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe			
pauschal		827,52 €	
Zwischensumme 2		8.220,04 €	
Zwischensumme 1 + 2		185.506,09 €	
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2	
		11.130,37 €	
I. Summe Aufwendungen		196.636,45 €	
II. Erträge			
1. Elternbeiträge und BFS des Landes			
a) Elternbeiträge			
2 Ki. x	209,00 € u3 gt	418,00 €	
1 Ki. x	131,00 € u3 ht	131,00 €	
1 Ki. x	170,00 € u3 dvt	170,00 €	
13 Ki. x	176,00 € Kiga gt	2.288,00 €	
3 Ki. x	146,45 € Kiga ht	439,35 €	
Zwischensumme 1		12 Monate x 3.446,35 € x 95%	
		39.288,39 €	
2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
1 Ki. x	4.350,00 € u3 gt	4.350,00 €	
1 Ki. x	3.300,00 € u3 dvt	3.300,00 €	
1 Ki. x	2.300,00 € u3 hat	2.300,00 €	
14 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt	17.500,00 €	
3 Ki. x	750,00 € Kiga ht	2.250,00 €	
* Manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen/ 2 Stichtage			
b) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2		29.700,00 €	
3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2		6.898,84 €	
II. Summe Erträge		75.887,23 €	
III. Gesamtzusammenstellung			
1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)		120.749,22 €	
IV. Berechnungsgrundlagen 2022			
FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,0	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,2		39	130.118,84 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	133.455,22 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,36		14,18	28.604,32 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung
*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung

2023

Musterkalkulation Anlage D

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Krippengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 12 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung
I. Aufwendungen		
1. Personalkosten		
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023	
2,40 FKS	2,53	152.090,88 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 € 3.946,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,42	33.371,71 €
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln		
Zwischensumme 1		201.172,57 €
2. Sachaufwendungen		
a) Sachkosten pro Platz		
12 Plätze x 358,59 €		4.303,10 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe		
pauschal		220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe		
pauschal		827,52 €
Zwischensumme 2		5.351,30 €
Zwischensumme 1 + 2		206.523,87 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2 12.391,43 €
I. Summe Aufwendungen		218.915,30 €
II. Erträge		
1. Elternbeiträge		
a) Elternbeiträge		
9 Ki. x 209,00 € u3 gt		1.881,00 €
0 Ki. x 170,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 131,00 € u3 ht		131,00 €
Zwischensumme 1		12 Monate x 2.012,00 € x 95% 22.936,80 €
2. Landesförderung		
a) Grundpauschalen		
9 Ki. x 4.350,00 € u3 gt		39.150,00 €
0 Ki. x 3.300,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 2.300,00 € u3 ht		2.300,00 €
b) Qualitätspauschale		
Zwischensumme 2		41.450,00 €
3. Trägeranteil		10% der Ertragsposition 1 und 2 6.438,68 €
II. Summe Erträge		70.825,48 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ

BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)

148.089,82 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,53		39	148.288,59 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	152.090,86 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,42	TVöD S 16	16,2	33.371,71 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	80%	65%	oder			
21 - 25	98.151,83	78.521,46	63.798,69	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung
20	94.225,76	75.380,61	61.246,74	9.554,40	8.340,37	4.549,97	3.926,07
19	90.299,68	72.239,75	58.694,79	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
18	86.373,61	69.098,89	56.142,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
17	82.447,54	65.958,03	53.590,90	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
16	78.521,46	62.817,17	51.038,95	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	74.595,39	59.676,31	48.487,00	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	65.434,55	52.347,64	42.532,46	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	84%	65%	oder			
20 + 19	101.460,41	85.226,74	65.949,27	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz:
18	96.387,39	80.965,41	62.651,80	9.554,40	8.340,37	4.549,97	5.073,02
17	91.314,37	76.704,07	59.354,34	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung)
16	86.241,35	72.442,73	56.056,88	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	67.640,27	56.817,83	43.966,18	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	55%	oder			
20 + 19	120.749,22	90.561,92	66.412,07	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung
18	114.711,76	86.033,82	63.091,47	9.554,40	8.340,37	4.549,97	6.037,46
17	108.674,30	81.505,72	59.770,86	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
16	102.636,84	76.977,63	56.450,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	96.599,38	72.449,53	53.129,66	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	80.499,48	60.374,61	44.274,71	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
2. Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
3. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	65%	oder			
10 - 12	148.089,82	111.067,37	96.258,38	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung
9	135.749,00	101.811,75	88.236,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	12.340,82
8	123.408,18	92.556,14	80.215,32	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
7	98.726,55	74.044,91	64.172,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

